
Reglement über die Vermessungskosten

17. September 1990

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1

Gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk voll den Grundeigentümern verrechnet.

Art. 2

¹ Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, dataillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer.

² Streitfälle werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter beurteilt.

Art. 3

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Das Gebührentarifreglement für die Eintragung von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Gemeinde Urtenen vom 16. September 1966 wird aufgehoben.

Art. 4

Uebergangsbestimmung: Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Kreisgeometer aufgenommene Gebäudemutationen sind nach altem Reglement gebührenpflichtig.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 1990.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1990 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Urtenen-Schönbühl, 8. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

Lanz

* * *